

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
BMK - VI/4 (Rechtskoordination und Energie  
Rechtsangelegenheiten)  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail: [vi-4@bmk.gv.at](mailto:vi-4@bmk.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2024-0.137.539

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
Mag.Rei;Emb.MA / JP

Klappe (DW)  
39211

Datum  
21.03.2024

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs (Wasserstoffförderungsgesetz – WFöG) sowie ein Bundesgesetz zur Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen wird.**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zum Wasserstoffförderungsgesetz und erlaubt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

#### Hintergrund

Die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff ist zur Erreichung der österreichischen Klimaziele unabdinglich. Um die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Industrie zu gewährleisten, muss der baldige Hochlauf der Herstellung von Wasserstoff gesichert werden. Dabei ist nur grüner Wasserstoff – also Wasserstoff, der aus erneuerbarer Energie hergestellt ist – auch tatsächlich klimaneutral und leistet damit einen Beitrag für die Energiewende.

Der ÖGB begrüßt die Initiative des BMK für ein Gesetz zur Förderung von grünem Wasserstoff. Gleichzeitig fordert der ÖGB, dass der Erhalt von Bundesmitteln für die Produzenten an zusätzliche Bedingungen geknüpft wird. Um eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Wasserstoffversorgung sicherzustellen, soll dem Bestbieterprinzip Vorrang vor dem Billigbieterprinzip eingeräumt werden.

#### Fördervergabe

Aus Sicht des ÖGB ist es hinterfragenswert, ob eine Fördervergabe über die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) das zielgerichtetste Instrument zur Vergabe der gegenständlichen Förderungen ist. Würde eine Fördervergabe im Rahmen der Umweltförderung im Inland erfolgen, wäre eine Einbindung der Sozialpartner

(beispielsweise bei der Erstellung der einschlägigen Förderrichtlinien) über die Umweltförderungskommission gewährleistet. Dies ist im Rahmen der gegenständlichen Konstruktion nicht der Fall.

Auch wenn die Orientierung am europäischen Förderrahmen das Modell des Aktionsverfahrens erklärt, spricht sich der ÖGB für eine Variante der Fördervergabe aus, die sowohl soziale Konditionalitäten als auch weitere industriepolitische Standort-erwägungen miteinbezieht.

#### Förderkriterien für erneuerbaren Wasserstoff

In den Erläuterungen zum Gesetz wird angegeben, dass bei einer angenommenen Gebotsspanne von 4,50 €/kg - 2,00 €/kg pro Jahr ca. 9.000 t bis 20.000 t regenerativ erzeugter Wasserstoff gefördert werden könnte.

Das Abstellen auf die Kostendimension stellt dabei allerdings das einzige Kriterium für das erfolgreiche Bieten um die Vergabe von Fördermitteln dar. Aus Sicht des ÖGB sollten hier jedoch auch andere Kriterien miteinbezogen werden, beispielsweise die Energie-versorgungssicherheit, die Umweltverträglichkeit der Projekte und Sozialstandards wie Arbeitsbedingungen und gewerkschaftliche Rechte.

Zur Förderung von Sozialstandards und gewerkschaftlichen Rechten sollen, in Anlehnung an § 6a EAG, soziale Konditionalitäten als zusätzliche Förderkriterien aufgenommen werden.

Folgende Kriterien sollten dabei exemplarisch berücksichtigt werden:

- Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung (Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, Gewährleistung der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz etc.).
- Bereitstellung von besonderen arbeitsplatzbezogenen Qualitätssicherungsmaßnahmen hinsichtlich Sicherheit oder Gesundheit.
- Anwendung branchenüblicher Kollektivverträge bzw. Einhaltung der entsprechenden arbeits- und sozialrechtlichen Standards sowie Entlohnung.
- Einhaltung von lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften, keine arbeits- oder sozialstrafrechtliche Verurteilung. Keine Verurteilung nach Ausländerbeschäftigungsgesetz bzw. Meldung nach Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz.
- Vorhandensein eines Betriebsrates (wenn in einem Betrieb dauernd mindestens fünf Arbeitnehmer:innen beschäftigt sind) bzw. Nachweis der Förderung der Einrichtung eines solchen.
- Beschäftigung von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen (Arbeitnehmer:innen 50+, Langzeitarbeitslose, Jugendliche etc.).

#### Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur

Neben dem Ausbau der Produktionskapazitäten sollte auch Augenmerk auf die dazu notwendige Transportinfrastruktur gelegt werden. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Finanzierung nicht auf Gasnutzer:innen abgewälzt wird. Eine öffentliche Finanzierung muss jedenfalls mit einem angemessenen „Return of Investment“ für die öffentliche Hand einhergehen.

### Strategie zur Schaffung qualitativ hochwertiger Beschäftigung

Schätzungen zufolge werden im Zuge der Wasserstoffproduktion in der EU etwa eine Million Arbeitsplätze entstehen, darunter etwa 150.000 für hochqualifizierte Arbeitnehmer:innen. Neben der Verknüpfung der Förderkriterien mit sozialen Aspekten braucht es daher eine Rahmenstrategie zur Förderung und zum Ausbau qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze in der österreichischen Wasserstoffindustrie. Dies schließt die Schaffung von Weiterbildungs- und Umschulungsprogrammen in strategischen Energie- und Produktionsbereichen wie grünem Wasserstoff mit ein. Der Hochlauf der Wasserstoffproduktion kann nur dann erfolgreich sein, wenn die Bedürfnisse zukünftiger Arbeitnehmer:innen mitgedacht werden.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Korinna Schumann  
Vizepräsidentin



Mag.ª Ingrid Reischl  
Bundesgeschäftsführerin